VERORDNUNGSBLATT II

DER STADT STEYR

GEMEINDEVERWALTUNG

Jahrgang 2025 **Ausgegeben am 1. Dezember 2025** **www.ris.bka.gv.at**

Nr. 11 Verordnung: **Verordnung des besonderen Verwaltungsausschusses der „Alten- und Pflegeheime Steyr“ (APS) betreffend die Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) auf den Bürgermeister (Informationsfreiheit Übertragungsverordnung Verwaltungsausschuss APS)**

Verordnung

des besonderen Verwaltungsausschusses der „Alten- und Pflegeheime Steyr“ (APS) betreffend die Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) auf den Bürgermeister (Informationsfreiheit Übertragungsverordnung Verwaltungsausschuss APS)

Auf Grund des § 47 Abs. 3a in Verbindung mit Abs. 6 des Statuts für die Stadt Steyr 1992 (StS. 1992), LGBl. 9/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. 64/2025, wird verordnet:

§ 1
Zuständigkeitsübertragung

Hinsichtlich der Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse und des Zugangs zu Informationen im Sinn des Informationsfreiheitsgesetzes, BGBl. 5/2024, wird die Zuständigkeit des besonderen Verwaltungsausschusses der „Alten- und Pflegeheime Steyr“ (APS) sowie des zuständigen Mitgliedes des Stadtsenates zur Gänze auf den Bürgermeister übertragen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, dem Verwaltungsausschuss der Alten- und Pflegeheime Steyr (APS) über die angefallenen Informationsbegehren und deren Erledigung in der darauffolgenden Sitzung zu berichten.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Verordnungsblatt II der Stadt Steyr in Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Markus Vogl

	Unterzeichner/ Siegelersteller	Magistrat Steyr (Magistrat Steyr, Amtssignatur aufgebracht von: Fiona Kleinbruckner)
	Datum/Zeit-UTC	2025-12-01T15:16:58+0100
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1826294937
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.steyr.gv.at/amtssignatur
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	